



Reithallenordnung

1. Auf der gesamten Anlage der Reithalle haben die Vorstandsmitglieder Haus- und Weisungsrecht.
2. Die Reithalle darf von Vereinsmitgliedern genutzt werden, welche die Vereinssatzung anerkannt haben, ihren Beitrag entrichtet haben und ihre Arbeitsstunden laut Satzung leisten. In Ausnahmefällen ist nach Absprache eine Fremdnutzung möglich.

Nach Absprache mit dem Vorstand und den Hallenverantwortlichen kann die Reithalle, je nach Verfügbarkeit, auch von Nichtmitgliedern genutzt werden. Dafür wird ein Unkostenbeitrag von 10 EUR pro Stunde bei Einzelnutzung oder jeweils 5 Euro pro Stunde pro Reiter/Fahrer bei Mehrfachnutzung fällig. Der Unkostenbeitrag wird vorab auf das Vereinskonto oder in bar bezahlt. Der Zugang wird durch die Hallenverantwortlichen gewährleistet. Die vorliegenden Reithallenordnung gilt verpflichtend.

Die Nutzung der Reithalle für kommerzielle Zwecke bedarf einer gesonderten Regelung, die in Absprache mit dem Vorstand erfolgt.

3. Für alle in der Reithalle bewegten Pferde/Ponys muss eine Haftpflichtversicherung vorliegen, die auf Verlangen vorgezeigt werden muss.
4. Reiten und Fahren in der Halle erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- und Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferde oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an Eigentum oder Kunden oder Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
5. Jugendlichen unter 15 Jahren ist die Benutzung der Reithalle nur in der Gegenwart von sachkundigen Aufsichtspersonen erlaubt. Für die durch Kinder und Jugendliche hervorgerufenen Schäden können die Erziehungsberechtigten regresspflichtig gemacht werden. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verein nicht.
6. Zuschauer dürfen sich in der Reithalle an ausgewiesenen Plätzen aufhalten
7. Hunde sind in der Reithalle an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde sind sofort zu entfernen.
8. Während des Reitens ist das Tragen einer bruch- und splittersicheren Reitkappe mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung gemäß Europäischer Norm „EN 1384“ vorgeschrieben.



9. Longieren in der Reithalle ist vorerst nur nach Absprache mit den Hallenverantwortlichen zulässig. Der allgemeine Reitbetrieb darf dabei nicht gestört werden. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als 2 Reiter auf Pferden in der Bahn befinden und diese dem Longieren zustimmen.
10. Das Freilaufen von Pferden/Ponys ist nur in Ausnahmefällen gestattet und darf nur unter ständiger Aufsicht erfolgen. Voraussetzung ist, dass beide Reithallen frei sind.
11. Die von den Organen der Reiterei (FN, Provinzialverband, Berufsgenossenschaften usw.) vorgeschlagenen Reitordnungen sind einzuhalten.
12. Vor dem Betreten und beim Verlassen der Bahn (Halle) hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen. („Tür frei bitte“ – „Ist frei“)
13. Jedes Vereinsmitglied hat dafür zu sorgen, dass nach dem Verlassen der Reitanlage der Pferdedung ordnungsgemäß beseitigt wird und in der Halle/Räume die Beleuchtungen ausgeschaltet werden. Die Reitanlage ist in einem sauberen Zustand zu verlassen.
Dazu gehören folgende Tätigkeiten:
 - Sofortiges Absammeln von Pferdekot und Entsorgung in den vorgesehenen Behälter/ Schubkarre
 - Glattharken des Hufschlages/ Longierzirkel
 - Licht aus
 - Hufe werden vor- und nach dem Betreten der Halle ausgekratzt und der Dreck zusammengefegt und in den vorgesehenen Behälter/ Schubkarre entsorgt
 - Licht ist zu löschen
 - Bei Beschädigungen sind die Hallenverantwortliche zu informieren.
14. Die für den Reitverein erstellten Belegungs- und Übungsstundenpläne sowie die Sperrzeiten für Wartungsarbeiten sind zu beachten und einzuhalten. Dabei ist die Nutzung der ReitZeit-App gewünscht. Sollte die App nicht verfügbar sein, erfolgt die Abstimmung der Belegung mit den Hallenverantwortlichen.
15. Das Rauchen ist in der gesamten Reithalle ist untersagt.
16. Wer gegen die Reithallenordnung verstößt, kann von der Benutzung der Reithalle ausgeschlossen werden.
17. Hallenverantwortlich:
 - Wartung/Pflege: Siegfried Lohmann (0179/4263817),
Thomas Rodewohl (0173/3667808),
 - Belegung/administrativ: Sandra Gelbrich (0172/6041429),
Andrea Böhm (0178/7187679).